

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0020/2009
	Erstelldatum:	01.10.2009
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/le
Gastkinderregelung nach § 23 BayKiBiG		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Richard Donhauser		
Beratungsfolge	15.10.2009 26.10.2009	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Hinweises des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie der Rechtsprechung des VGH wird die im Vollzug des Art. 23 BayKiBiG vollzogene Gegenseitigkeitsregelung mit den Landkreisgemeinden aufgehoben.

Sachstandsbericht

I.

Aufgrund einer Bürgermeisterregelung im Landkreis Amberg-Sulzbach sah sich die Stadt Amberg veranlasst, durch einen Beschluss des Stadtrats vom 26.03.2007 den Eltern die Möglichkeit zu geben, ohne Umsetzung des Art. 23 BayKiBiG, ihre Kinder in eine Betreuungseinrichtung im Stadtgebiet geben zu können. Umgekehrt ermöglichten die Landkreisgemeinden Kindern aus dem Stadtgebiet ohne Vollzug des Art. 23 BayKiBiG in angrenzenden Kindergärten im Landkreis aufgenommen zu werden.

Für die jeweiligen Kinder übernahmen die Gemeinden des Betriebssitzes des Kindergartens den kommunalen Anteil der Förderung.

Die Regelung im Landkreis ist dadurch entstanden, dass man den Eltern die Abklärung des Art. 23 BayKiBiG ersparen wollte (Antragstellung bei der Gemeinde - Härtefallprüfung).

In Umsetzung dieser Regelung zahlte die Stadt im Kindergartenjahr 2007/2008 im Vergleich zum Landkreis Amberg-Sulzbach einen höheren Anteil von 23.464,89 €. Für das Kindergartenjahr 2008/2009 ist ein höherer Anteil von 51.350,07 € errechnet (siehe Darlegung im Sachstandsbericht zu TOP 1/2009 des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses vom 05.02.2009).

II.

Zwischenzeitlich hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Gastkinderregelung befasst. Der Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht, dass die Gemeinden für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde den kommunalen Anteil übernehmen müssen, egal ob das Kind im eigenen Gemeindebereich oder außerhalb untergebracht wird. Die Eltern brauchen keinen Antrag nach Art. 23 mehr zu stellen. Dieser Auslegung hat sich auch das BayStMAS angeschlossen.

III.

Auf Rückfrage bestätigt Herr Schieder, Jugendamt Landkreis Amberg-Sulzbach, dass die Angelegenheit demnächst in der Bürgermeisterbesprechung erörtert wird (Herbstbesprechung).

Da nunmehr die Kostentragungspflicht geregelt zu sein scheint und für die Eltern die Betreuungswahl vereinfacht wurde, könnte die Bürgermeisterregelung aufgehoben werden (Gegenseitigkeit).

Damit einhergehen könnte dann auch die Gastkinderregelung der Stadt Amberg, da eine grundsätzliche Kostentragungspflicht für die Gemeinde des AE-Ortes (Wohnort) des Kindes gegeben ist.

Mit Beschluss des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses vom 05.02.2009 wurde der Verzicht auf die Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG für das kommende Kindergartenjahr 01.09.2009 / 31.08.2010 bei Gegenseitigkeit mit Landkreisgemeinden aufrechterhalten.

Aus diesem Grunde ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Gegenseitigkeitsregelung aufrechterhalten oder aufgehoben wird.

(Dr. Knerer-Brütting, Rechtsdirektor)

Verteiler:

HA-, STR-Mitglieder, Ref. 4, 2, Amt 4.1
z. Akt BSV, Reg. Akt, RP